

## **T E I L E G U T A C H T E N**

**Nr.: TU-024534-E0-024**

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Sonderfahrwerksfedern**  
den Änderungsumfang : **zur Tieferlegung des Aufbaus**

vom Typ : **11-20-006-01-22; -03-22; -04-22**



des Herstellers : **Heinrich Eibach GmbH**  
**Suspension Technology**  
**Am Lennedamm 1**  
**57413 Finnentrop**

### **0. Hinweise für den Fahrzeughalter**

#### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

#### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

#### **Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

#### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ( Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis ) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

**I. Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller	<b>BMW</b> <b>765</b> <b>7er-Serie</b> <b>e1*98/14*0172*..</b> <b>e1*2001/116*0172*..</b>
Fahrzeugtyp	
Handelsbezeichnung	
EG-BE-Nr.	

**Einschränkungen zum Verwendungsbereich**

Federausführung <b>vorne</b> für Fahrzeugausführungen und zul. Achslasten	<b>11-20-006-01-VA</b> 8 Zyl. Benziner, 6 Zyl. Diesel bis max. <b>1215 kg</b>	<b>11-20-006-03-VA</b> 12 Zyl. Benziner, 8 Zyl. Diesel bis max. <b>1295 kg</b>
Federausführung <b>hinten</b> für Fahrzeugausführungen für zul. Achslasten	<b>11-20-006-01-HA</b> Ohne Niveauregelung (Luftfederung) bis max. <b>1400 kg</b>	<b>Serien-Luftfeder</b> Der serienmäßige Soll- Höhenstand der Niveau- Regulierung wird von 405 auf 385 mm reduziert (Abstandsmaß Radhaus- Unterkante bis Radmitte)

**Weitere Einschränkungen:**

Bei Fahrzeugen mit erhöhter Achslast für den Anhängerbetrieb ist die erhöhte Achslast zu streichen bzw. auf die o.g. Werte zu reduzieren.

**II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges**

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 25 mm durch andere Fahrwerksfedern

Teileart	: Schraubendruckfeder
Herstellbetrieb	: Eibach Federn, 57413 Finnentrop
Typ	: 11-20-006-01-22; -03-22; -04-22
Ausführungen	: 3 (2 Vorderachsfedern, 1 Hinterachsfeder)
Kennzeichnung	: Ausführungsbezeichnungen s.u.
Art/Ort der Kennzeichnung	: Aufdruck im Bereich der mittleren Windung
Oberflächenschutz	: Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	VORDERACHSE	
	11-20-006-01-VA	11-20-006-03-VA
Feder-Ausführungen	linear	linear
Kennung	linear	linear
Außendurchmesser (mm)	3170	170
Drahtdurchmesser (mm)	14,0	14,75
Federlänge Lo(mm)	370	363
Gesamtwindungszahl	5,5	5,75

Technische Daten	HINTERACHSE
Feder-Ausführungen	11-20-006-01-HA
Kennung	linear
Außendurchmesser (mm)	111
Drahtdurchmesser (mm)	12,25
Federlänge Lo (mm)	392
Gesamtwindungszahl	9,5

Endanschläge	Vorderachse (geändert)	Hinterachse (Serie*)
Material	PUR	PUR
Höhe /Durchmesser (mm)	68/64 Kennz.2226674EKT1	75/63
Anzahl der Ringnuten	1	2

\*) Bei Luftfederung nicht sichtbar

### III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

#### III.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die beschriebenen Endanschläge (Gummihohlfedern s.o.) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

#### III.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.**

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen besondere Teilegutachten bzw. Genehmigungen für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.

- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Teilegutachten/Genehmigungen verändert werden müssen. (z.B. Einbau zusätzlicher oder geänderter Federwegbegrenzer)
- Aufgrund der geänderten Endanschläge an der Vorderachse ist die Freigängigkeit an der Vorderachse neu zu prüfen. Jedoch sind Rad-/Reifenkombinationen bis zu einer Größe von 255/35ZR21 a. F. 9Jx21, ET 23 (Prüfbereifung) unbedenklich, wenn die im Radgutachten genannten Auflagen eingehalten werden.

### **III.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.**

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonderfedern verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.). Es bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der o.g. Teile.

### **III.4 Anhängerkupplung**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

## **IV. Hinweise und Auflagen**

### **Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:**

- IV.1** Der Einbau und Sitz der Fahrwerksfedern, sowie die Scheinwerfereinstellung sind zu überprüfen.
- IV.2** Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen.
- IV.3** Die Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen wie unter II. beschrieben und in technisch einwandfreiem Zustand sein. Austauschpuffer an Achse 1 erforderlich.
- IV.4** Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.
- IV.5** Bei Fahrzeugausführungen mit federwegabhängigen Bremsdruckminderern ist eine Überprüfung und ggf. Korrektur der Einstellung gemäß den Angaben des Werkstatthandbuches durchzuführen.
- IV.6** Bei Fahrzeugausführungen mit Luftfederung wird der serienmäßige Soll-Höhenstand der Niveau-Regulierung wird von 405 auf 385 mm reduziert (Abstandsmaß Radhaus-Unterkante bis Radmitte).

### **Hinweise und Auflagen zum Anbau:**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers, bzw. nach der beiliegenden Einbauanleitung unter Verwendung der beschriebenen Endanschläge vgl. Punkt II. und ggf. Federunterlagen.

### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt (§27, 1 StVZO) Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren unter Vorlage der Bestätigung über die Änderungsabnahme durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung *) Nichtzutreffendes streichen
33	M. SONDERFAHRWERKSFEDERN HEINRICH EIBACH GMBH, TYP: 11-20-006-01-22; -03-22; -04-22 *), KENZ. V/H : 11-20-006-01-VA / 11-20-006-01-HA *) 11-20-006-03-VA / 11-20-006-01-HA*) ... IN VERBIND. M. GEÄNDERT HÖHENSTAND AM NIVEAUGEBER KONTROLLMASS: .....*) IN VERBIND M. AUSTAUSCHPUFFER AN ACHSE 1: KENZ.2226674EKT1**

\*) Nicht Zutreffendes streichen

### V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer- / und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

### VI. Anlagen

keine

### VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Reg-Nr.: 0410230260 )

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 20.06.2005

Nachtrag E: Erhöhung der zul. Achslast für Feder 11-20-006-01-VA , 11-20-006-03-VA und 11-20-006-01-HA

Prüflaboratorium  
 Labor für Fahrzeugtechnik  
 Bereich Komponenten




Dipl.-Ing. Ulrich